



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ vom 25. Juni 2015

Satzungsbeschluss

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2015 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“. Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der Anlage ersichtlich.

Der seit dem 8. September 1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Neuer Weg“ wird für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ ersatzlos aufgehoben. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ in Kraft. Alle Festsetzungen treten für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Hinweise

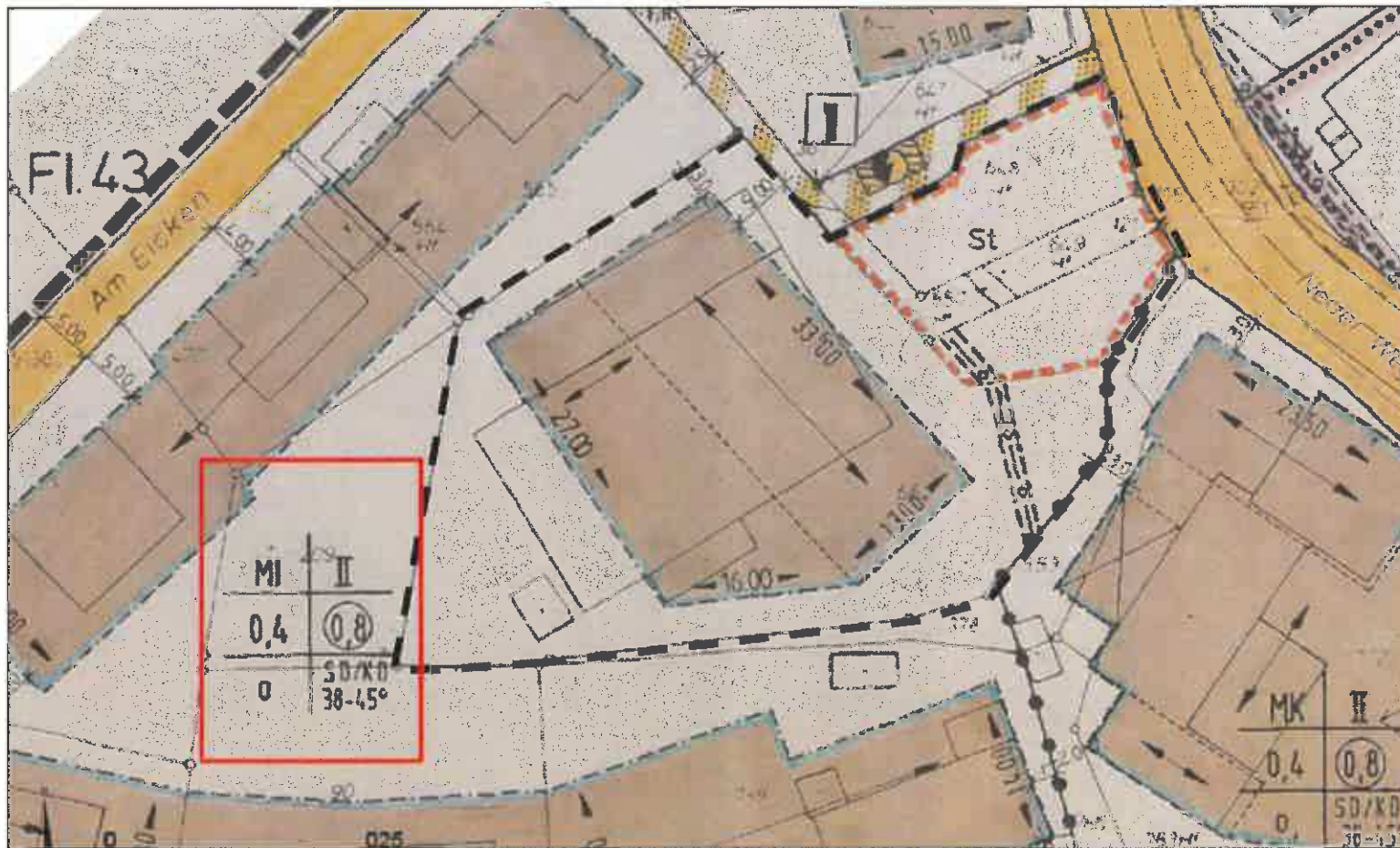
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsaufhebung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanaufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 17. November 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Geltungsbereich der Aufhebung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“



 Geltungsbereich der Aufhebung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“

 Bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“